

Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 12. Dezember 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft am 12. Dezember 2001 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Studienziel

(1) Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Juristenausbildungsordnung (JAO) und der Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absätze 1 bis 3 JAO).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts (§ 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 JAO) sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. In den von ihnen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 JAO zu bestimmenden Wahlschwerpunkten erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 1 Satz 2 JAO in der Fassung vom 12. September 2001).

§ 3

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 5) statt.

Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie sich nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums zur Ersten Juristischen Staatsprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4

Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt mit der Orientierungseinheit (§ 5). Diese findet eine Woche vor der Vorlesungszeit und begleitend während des ersten Semesters statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) sind vom ersten bis zum fünften Semester vorgesehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 7) sind im Grundstudium vom ersten bis zum dritten Semester und im Hauptstudium vom vierten bis zum sechsten Semester vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlschwerpunkten (§ 8) sind vom sechsten bis zum achten Semester vorgesehen.

(5) Die Wiederholungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 9) sind vom siebten bis zum neunten Semester vorgesehen.

(6) An den praktischen Studienzeiten (§ 6 JAO) soll in den vorlesungsfreien Zeiten nach dem zweiten oder dritten Semester (Einführungspraktikum) und frühestens nach dem fünften Semester im Zusammenhang mit dem gewählten Wahlschwerpunkt (Vertiefungspraktikum) teilgenommen werden. Sie sollen durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und ergänzt werden.

§ 5

Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit besteht aus

1. Tutorien, die unter Anleitung eines oder mehrerer Hochschullehrer von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Juristischen Staatsprüfung eingeführt werden (2 SWS),
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt wird (1 SWS).

§ 6

Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zur Studieneinheit Grundlagen-Studium (mindestens 2 SWS) gehören: Methoden der Rechtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Grundlagen der modernen Rechtswissenschaft, Kriminologie.

(2) Die Teilnahme an mindestens einer der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ist Pflicht (§ 3 Absatz 2 Nummern 3 und 4 JAO).

§ 7

Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grund- und Hauptstudium nach Studieneinheiten gegliedert.

(2) Zum Grundstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (17 SWS)

Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht Allgemeiner Teil und Besondere Teile I und II des Schuldrechts, Sachenrecht I,

2. Studieneinheit Öffentliches Recht (14 SWS)

Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Europarecht,

3. Studieneinheit Strafrecht (12 SWS)

Allgemeiner Teil des Rechts der Straftat, Besonderer Teil I des StGB.

(3) Zum Hauptstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (25 SWS)

Besonderer Teil III des Schuldrechts, Sachenrecht II, Handelsrecht, Familien- und Erbrecht, Zivilprozessrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht,

2. Studieneinheit Öffentliches Recht (13 SWS)

Polizeirecht, Baurecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht, Staatshaftungsrecht,

3. Studieneinheit Strafrecht (8 SWS)

Besonderer Teil II des StGB, Recht der Straftatfolgen, Strafverfahrensrecht.

(4) Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien werden lehrveranstaltungsbegleitend im Zivilrecht (etwa 10 SWS), im Öffentlichen Recht (etwa 8 SWS) und im Strafrecht (etwa 6 SWS) angeboten.

(5) Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

§ 8

Lehrveranstaltungen zu den Wahlschwerpunkten

(1) Die Studieneinheit Wahlschwerpunkt-Studium umfasst in der Regel 12 SWS.

(2) In den Wahlschwerpunkten werden die Studieneinheiten Grundlagen des Rechts (§ 6) und die Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§ 7) vertieft und ergänzt.

(3) Die Wahlschwerpunkte sind auf jeweils zwei Semester angelegt. Das Vertiefungspraktikum soll in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit zwischen den beiden Semestern mit universitärer Wahlschwerpunktausbildung stattfinden.

(4) Innerhalb des Wahlschwerpunktangebots besteht Wahlfreiheit; eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder eine zwangsweise Zuweisung findet nicht statt.

(5) Besteht der Wahlschwerpunkt aus einer Bündelung einzelner fachspezifischer Veranstaltungen, so muss gewährleistet sein, dass die Studierenden sämtliche dieser Lehrveranstaltungen innerhalb der zweisemestrigen Wahlschwerpunktausbildung besuchen können.

§ 9

Wiederholungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Die Wiederholungsveranstaltungen dienen der Examensvorbereitung ab dem siebten Semester. Für die Pflichtfächer werden unter Einbeziehung eines Teils der vorlesungsfreien Zeit insgesamt mindestens 35 Wochen im Jahr Wiederholungsveranstaltungen im Umfang von etwa 13 Stunden wöchentlich angeboten. Für die am Fachbereich durchgeführten Wahlschwerpunkte werden Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen angeboten.

(2) Die Wiederholungsveranstaltungen in den Pflichtfächern umfassen wöchentlich etwa sechs Stunden Zivilrecht, vier Stunden Öffentliches Recht, drei Stunden Strafrecht.

(3) Parallel zu den Wiederholungsveranstaltungen wird ein Examensklausurenkurs angeboten.

(4) In die Wiederholungsveranstaltungen ist ein Examinatorium zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung im Ersten Staatsexamen einbezogen.

§ 10

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien.

(2) Das Studium soll durch Studienmaterialien unterstützt werden.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 lit. a), b) und d) ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen

(1) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts, zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium sowie zu den Wahlschwerpunkten wird die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(2) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben und sind in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

(3) In Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte vorausgegangener Lehrveranstaltungen mit aufnehmen. In den Aufgabenstellungen können sozialwissenschaftliche Inhalte berücksichtigt werden.

(4) Leistungsarten sind häusliche Arbeiten, Aufsichtsarbeiten und Seminararbeiten (häusliche Arbeit und mündliches Referat). Als Aufgaben können entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden.

(5) Häusliche Arbeiten sollen, soweit es die Einführungs- und Vertiefungspraktika erlauben, grundsätzlich zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

(6) In den Lehrveranstaltungen bzw. in den lehrveranstaltungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien (§ 7 Absatz 4) sind den Studierenden hinreichende Übungsmöglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu geben.

(7) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet.

(8) Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 14 JAO.

§ 12

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

In einer der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) muss ein Leistungsnachweis in der Leistungs-

art einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeit erworben werden.

§ 13

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Im Grundstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 2) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit und je zwei erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeiten zu erbringen. Jeweils eine der beiden Aufsichtsarbeiten muss in der Leistungsart der Bearbeitung eines Rechtsfalles erbracht werden.

Die häuslichen Arbeiten im Grundstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts oder zum Besonderen Teil II des Schuldrechts,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Staatsrecht (Grundrechte) und
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung zum Allgemeinen Teil des Rechts der Straftat oder zum Besonderen Teil I des StGB.

(2) Im Hauptstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 3) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit und je zwei erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeiten zu erbringen. Jeweils eine der beiden Aufsichtsarbeiten muss in der Leistungsart der Bearbeitung eines Rechtsfalles erbracht werden.

Die häuslichen Arbeiten im Hauptstudium erfolgen in der Regel als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Besonderen Teil III des Schuldrechts oder zum Sachenrecht II,
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht oder zum Wirtschaftsverwaltungsrecht bzw. zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung zum Besonderen Teil II des StGB.

Eine der häuslichen Arbeiten kann als Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Themas erfolgen.

(3) In den Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium, in denen insbesondere häusliche Arbeiten als Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 zu erbringen sind, wird ein Übungsteil von einer Semesterwochenstunde für die Einübung in die Methode der Bearbeitung eines Rechtsfalles ausgewiesen. Der Übungsteil wird im inhaltlichen und personellen Verbund mit der Lehrveranstaltung im Lehrplan ausgewiesen.

(4) Die Leistungsarten, die in den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 erbracht werden können, werden im Lehrplan des Fachbereichs ausgewiesen.

(5) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei häusliche Arbeiten im Semester angeboten.

(6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei Aufsichtsarbeiten im Semester angeboten. Weist der Lehrplan des Fachbereichs in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der Aufsichtsarbeiten angeboten werden, werden drei Aufsichtsarbeiten im Semester angeboten.

(7) Der Erwerb der Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium.

§ 14

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Wahlschwerpunkten

In den Lehrveranstaltungen zu einem Wahlschwerpunkt sind entweder je eine erfolgreich angefertigte Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit oder eine Seminararbeit zu erbringen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Ausschuss für Lehre und Studium des Fachbereichsrates deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16

Regelstudienzeiten für Teilzeitstudierende

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Regelstudienzeit für Teilzeitstudierende vorbehaltlich einer abweichenden gesamtuniversitären Regelung dahingehend berechnet, dass Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt werden, sofern die Teilzeitstudierenden bei Stellung des Antrags einen wichtigen Grund für ihr Teilzeitstudium nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für Lehre und Studium des Fachbereichsrates.

(2) Als wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere

1. eine Erwerbstätigkeit von regelmäßig mindestens 18 Zeitstunden je Woche,
2. die Erziehung eigener Kinder bis zum Alter von fünf Jahren oder
3. die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 68 des Bundessozialhilfegesetzes und § 14 des Sozialgesetzbuchs XI in nicht nur unerheblichem Umfang.

(3) Der Nachweis für einen wichtigen Grund wird erbracht durch eine persönliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der bzw. des Teilzeitstudierenden über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 sowie durch Kopien geeigneter Dokumente dritter Personen oder Institutionen, insbesondere

1. des Arbeitsvertrages sowie nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Lohnsteuerkarte (Absatz 2 Nummer 1),
2. der Geburtsurkunde des Kindes sowie gegebenenfalls öffentlicher Urkunden über Unterhaltspflicht und/oder Sorgerecht (Absatz 2 Nummer 2) sowie
3. einer Krankenkassenbescheinigung über die Pflegebedürftigkeit, aus der sich die Pflege durch die Teilzeitstudierende bzw. den Teilzeitstudierenden ergeben muss (Absatz 2 Nummer 3).

(4) Die Absätze 1 bis 3 treffen bis auf die abweichende Berechnung der Regelstudienzeiten keine weitergehende Regelung über die Rechtsstellung der Teilzeitstudierenden; § 24a JAO bleibt unberührt. Ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 17

Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studienleistungen, die an anderen deutschen oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können im Einzelfall anerkannt werden.

§ 18

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten am Fachbereich Rechtswissenschaft aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung des Fachbereichs vom 20. Mai 1998.

(3) Für Studierende, die im Sommersemester 1998 an der Universität Hamburg bereits im zweiten oder in einem höheren Fachsemester Rechtswissenschaft studiert und ihr Studium seinerzeit am Fachbereich Rechtswissenschaft I aufgenommen haben, gilt die Studienordnung des Fachbereichs in der Fassung vom 20. Mai 1998.

(4) Für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Hamburg vor dem Sommer-

semester 1998 am Fachbereich Rechtswissenschaft II aufgenommen haben, bleibt die dort bisher geltende Studienordnung maßgeblich.

Hamburg, den 26. Juli 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3794